

# HAUSHALTSSATZUNG

und Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Gemeinde Altenstadt (Wetteraukreis) für das  
Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat die Gemeindevertretung am 07.02.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2025** wird

im **Ergebnishaushalt**

### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>31.007.978 EUR</b>
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>33.574.436 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>- 2.566.458 EUR</b>

### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>3.084.315 EUR</b>
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>32.000 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>3.052.315 EUR</b>
mit einem Überschuss von	<b>485.857 EUR</b>

im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>- 1.055.756 EUR</b>
-----------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>6.727.330 EUR</b>
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>9.465.280 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>- 2.737.950 EUR</b>

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>252.600 EUR</b>
mit einem Saldo von	<b>- 252.600 EUR</b>

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	<b>4.046.306 EUR</b>
--------------------------------------------------------	----------------------

festgesetzt.

## § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |                                                                |                 |
|----------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>1. Grundsteuer</b>                                          |                 |
| a) für die land- u. forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) | <b>335 v.H.</b> |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | <b>365 v.H.</b> |
| <b>2. Gewerbesteuer</b>                                        | <b>380 v.H.</b> |

### § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

### § 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

### § 8

Der Gemeindevorstand entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, sofern diese im Sinne des § 100 (1) HGO nicht als erheblich anzusehen sind:

Als nicht erheblich gelten:

- Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind.
- Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 € betragen und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000 €.

Darüber hinausgehende Beträge bedürfen der Zustimmung durch die Gemeindevertretung.

63674 Altenstadt, den 24.02.2025

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Altenstadt



  
- Imhof  
Bürgermeister